



~~No~~ 65.6

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Sinnach lauff derer eingelauffenen zuverlässigen Nachrichten/ die/ in einigen Orten in

Böhmen/ Mähren und andern/ in der Gegend liegenden Landen sich von neuem hervorgethane Krankheiten je länger je verdächtiger werden wollen; Und es die Noth-
durfft erfordert/ dieserhalb auch in diesen Landen auff der Hut zu seyn/ und bey Zeiten die von der Vorsichtigkeit
erforderte Mittel vorzuehrehn/ damit dergleichen ansteckende Krankheiten nechst Beystand Göttlicher Hülffe da-
durch fernerhin von diesen Landen abgekehret werden mögen; Als haben Seine Königliche Majestät in Preussen/ 2c. Unser allergnädigster Herr/
durch dieses öffentliche Patent jederman kund machen wollen/ wie hinführo in Dero Chur-Märckische/ Magdeburgische/ Halberstädtische und
andere Dero Landen keine leicht Gift- fangende Sachen/ insonderheit aber keine Sterb. Güther/ Kleider/ Betten/ 2c. als welche auch nicht einmahl
aus solchen Landen/ wo seit zweyer Jahren die Contagion gewesen/ admittiret werden/ aus dem Königreich Böhmen/ Marggraffthum
Mähren und andern contagieuser Krankheiten halber verdächtigen Landen eingelassen werden sollen. Was aber solche Waaren anbetrifft/
die nicht Gift fangend sind/ und dennoch in obgedachte Königliche Lande eingeführet werden wollen/ solche müssen mit sicheren und untadelhaften
Pässen versehen seyn/ ohne welchen auch hinführo keine aus Böhmen/ Mähren und andern verdächtigen Landen kommende Personen in den Kö-
niglichen Landen passiret/ sondern wann sie solche nicht vorzeigen können/ alsofort zurück gewiesen werden sollen.

Was die Juden anbetrifft/ als vor welche man in dergleichen gefährlichen Läuften sich am meisten zu hüten hat/ so sollen in gemein keine Bettel-
denn auch keine frembde Juden aus Groß. Pohlen/ Oesterreich/ Schlesien/ Böhmen/ Mähren/ Bayern/ oder aus dem Erbs. Stifft Salzburg in die
Königliche Lande eingelassen werden/ ausser denenjenigen/ welche der Kaufmannschaft wegen mit den Posten reisen/ und mit glaubhaften Pässen
versehen sind/ dabey auch mit einem Juden. Eyde erhalten können/ daß ihnen der vorgezigte Paß zukomme/ und sie von dem Orte/ da solcher
denen selbst gegeben worden/ und nicht von einem andern zu erst abgereiset sind; Ingleichen daß sie keine/ auch nur einiger massen Gift-
fangende Waaren bey sich haben; ferner sollen die in Seiner Königlichen Majestät Landen wohnhafte vergleitete Juden sich nicht unterstehen/ von
ihrem Orte/ wann es gleich nur auff 3. Tage wäre/ zu verreisen/ ohne einen Paß und zwar in hiesigen Residentzien von denen dazu ins beson-
dere Bevollmächtigten/ an anderen Orten aber von dem Magistrat oder der Gerichts- Obrigkeit mitzunehmen/ und soll so wohl der Orth/ wohin
der Jude zu reisen/ als auch die Zeit/ wie lange er abwesend zu bleiben gedencket/ in solhanem Paß exprimiret und benennet seyn/ damit man
verhüten möge/ daß nicht ein oder ander der vergleiteten Juden in verdächtige Lande reise/ und ein Unglück in diese Lande zurück bringe/ wie dann
auch auff der mit vorbeschriebenen Pässen zurückkommende Juden bey sich habenden Sachen genau acht genommen werden muß. Wornach
sich Männiglich/ insonderheit aber die Königliche Militair- und Civil- Befehlshabere und Bediente aller Orten und vornehmlich auff den Grän-
gen gebührend zu achten/ und bey harter Beahndung weder selbst dawider zu handeln/ noch auch/ daß solches von andern geschehe/ auff einiger-
ley Weise zu gestatten haben. Signatum Berlin/ den 14. Novembr. 1714.



Fr. Wilhelm.

J. M. Sr. von Blaspiß.

Derer Eingelassenheit

in dem Reich zu dem Reich

1577

1577



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS
67 - HS
85 - HS

ab
V

st
kein Post

R







Ennachs laut derer eingelauffenen zuverlässigen Nachrichten / die / in einigen Orten in

Böhmen / Mähren und andern / in der Gegend liegenden Landen sich von neuem hervorgethane Krankheiten je länger je verdächtiger werden wollen; Und es die Nothdurfft erfordert / dieserhalb auch in diesen Landen auff der Hut zu seyn / und bey Zeiten die von der Vorsichtigkeit erforderete Mittel vorzuehnen / damit der gleichen ansteckende Krankheiten nicht Beystand Göttlicher Hülffe dadurch fernerhin von diesen Landen abgekehret werden mögen; Als haben Seine Königliche Majestät in Preussen / xc. Unser allergnädigster Herr / durch dieses öffentliche Patent jederman kund machen wollen / wie hinführo in Dero Chur-Märckische / Magdeburgische / Halberstädtische und andere Dero Landen keine leicht Gift-fangende Sachen / insonderheit aber keine Sterb-Güter / Kleider / Betten / xc. als welche auch nicht einmahl aus solchen Landen / wo seit zweyer Jahren die Contagion gewesen / admittiret werden / aus dem Königreich Böhmen / Marggraffthum Mähren und andern contagieuser Krankheiten halber verdächtigen Landen eingelassen werden sollen. Was aber solche Waaren anbetrifft / die nicht Gift-fangend sind / und dennoch in obgedachte Königliche Lande eingeführet werden wollen / solche müssen mit sicheren und untadelhaften Pässen versehen seyn / ohne welchen auch hinführo keine aus Böhmen / Mähren und andern verdächtigen Landen kommende Personen in den Königlichen Landen passiret / sondern wann sie solche nicht vorzeigen können / alsofort zurück gewiesen werden sollen.

Was die Juden anbetrifft / als vor welche man in dergleichen gefährlichen Läuften sich am meisten zu hüten hat / so sollen in gemein keine Bettel- denn auch keine frembde Juden aus Groß-Pohlen / Oesterreich / Schlesien / Böhmen / Mähren / Bayern / oder aus dem Erz-Stift Salzburg in die Königliche Lande eingelassen werden / ausser denenjenigen / welche der Kaufmannschaft wegen mit den Posten reisen / und mit glaubhaften Pässen versehen sind / dabey auch mit einem Juden. Eyde erhalten können / daß ihnen der vorgezeigte Paß zukomme / und sie von dem Orte / da solcher denenselben gegeben worden / und nicht von einem andern zu erst abgereiset sind; Ingleichen daß sie keine / auch nur einiger massen Gift-fangende Waaren bey sich haben; ferner sollen die in Seiner Königlichen Majestät Landen wohnhafte vergleitete Juden sich nicht untersehen / von ihrem Orte / wann es gleich nur auff 3. Tage wäre / zu verreisen / ohne einen Paß und zwar in solchem Residentzien von denen dazu ins besondere Bevollmächtigten / an anderen Orten aber von dem Magistrat oder der Gerichts-Obrigkeit mitzunehmen / und soll so wohl der Ort / wohin der Jude zu reisen / als auch die Zeit / wie lange er abwesend zu bleiben gedendet / in sothanem Paß exprimmiret und benennet seyn / damit man verhüten möge / daß nicht ein oder ander der vergleiteten Juden in verdächtige Lande reife / und ein Unglück in diese Lande zurück bringe / wie dann auch auff der mit vorgeschriebenen Pässen zurückkommende Juden bey sich habenden Sachen genaue acht genommen werden muß. Wornach sich Männiglich / insonderheit aber die Königliche Militair- und Civil-Befehlshabere und Bediente aller Orten und vornehmlich auff den Gränzen gebührend zu achten / und bey harter Behandlung weder selbst danider zu handeln / noch auch / daß solches von andern geschehe / auff einigerley Weise zu gestatten haben. Signatum Berlin / den 14. Novembr. 1714.



Fr. Wilhelm.

J. M. Fr. von Blaspl.

